



**Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education**

INFOS RUND UM DIE MASTERARBEIT

Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Inhalt

ANMELDUNG	3
<i>Fristen</i>	3
<i>Antragstellung</i>	3
ZULASSUNG	4
ABGABE	4
FRISTVERLÄNGERUNG	5
PRÜFUNGSERGEBNIS	5
<i>Bekanntgabe der Gesamtnote</i>	5
<i>Wiederholung der Masterarbeit</i>	5
ANERKENNUNG	6

ANMELDUNG

Fristen

Pro Semester gibt es für die **Lehramtsstudiengänge Grundschule und Sekundarstufe I** vier Anmeldetermine*.

- Mitte Januar
- Mitte April
- Mitte Juli
- Mitte
Oktober

**Bei den Terminen handelt es sich um Ausschlussfristen, d. h. später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.*

Die genauen Termine entnehmen Sie bitte unserer Website: [Termine Masterarbeit](#)

Späteste Anmeldung ist Mitte des vorletzten Semesters, damit sich das Studium nicht verlängert. Sie müssen zur geplanten Abgabe der Arbeit noch immatrikuliert sein.

Übergang Studium/Referendariat:

Wenn Ihr letztes Semester das WS ist, dann müssen Sie spätestens zum 01.04. im vorletzten Semester Ihre Masterarbeit anmelden. dann haben Sie Anspruch auf den gesamten Bearbeitungszeitraum.

Studierenden, die nicht den gesamten Zeitraum für die Erstellung ihrer Masterarbeit ausschöpfen möchten und die Masterarbeit später anmelden, kann nicht garantiert werden, dass ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst möglich ist. Sie müssen in diesem Fall sicherstellen, dass die Arbeit bis spätestens 15.01. im Prüfungsamt abgegeben wird und müssen selbst mit den Betreuer*innen vereinbaren, dass die Note der Masterarbeit bis 15.2. im Prüfungsamt ist, da das Prüfungsamt in diesem Fall die Betreuer*innen nicht anmahnen kann.

Ausschließlich Studierenden, die ihre Masterarbeit bis zum 15.01. abgeben und sich an diese Regularien halten, kann auf Grund des eingeräumten Korrekturzeitraums und der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt, die fristgerechten Ausstellungen der Dokumente über den Abschluss des Studiengangs seitens der Hochschule garantiert werden.

Für **alle anderen MA-Studiengänge** gibt es derzeit keine Anmeldefristen. Diese werden **individuell nach Eingang** bearbeitet, späteste Anmeldung ist jedoch auch Mitte des vorletzten Semesters.

Antragstellung

Die Anmeldung erfolgt auf **Antrag**. Das Formular hierfür finden Sie zum Download auf der Website des Prüfungsamts unter: [Homepage Prüfungsamt/Masterarbeit](#) → unten bei „Anmeldeformulare“

Der von beiden Gutachter*innen unterschriebene **Antrag** muss vollständig ausgefüllt (**im Original – nicht per E-Mail**) über das Postfach des Prüfungsamts (Schlossbau, UG) oder über den Fristenbriefkasten an der Pforte eingereicht werden. Mit dem Antrag ist auch das zugehörige **Exposé**, das eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung enthält, beizufügen.

Ablehnung der Prüfer*innen sind zu protokollieren.

Bitte machen Sie sich vor Abgabe des Zulassungsantrags selbständig eine Kopie für Ihre Unterlagen.

Besonderheit beim Lehramt GS und Sek I:

Die Abschlussarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich der Bildungswissenschaften oder aus einem der gewählten Fächer angefertigt werden. Bei Themenstellung durch die Fächer ist die Masterarbeit auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten.

ZULASSUNG

Über die **Zulassung Ihrer Arbeit** und die endgültige **Zuweisung der Gutachter*innen** entscheidet der Prüfungsausschuss.

Nicht genehmigungsfähige Themen werden zum Genehmigungstermin über moopaed (Kurs: Zentrales Prüfungsamt) bekannt gegeben. Bitte prüfen Sie in jedem Fall ob Ihr Thema genehmigt wurde. Sollte Ihre Matrikelnummer unter dem Punkt „Nicht genehmigte Themen“ aufgelistet sein, dann folgen Sie bitte den Anweisungen in der Datei.

Der zugelassene Titel ist wortwörtlich zu übernehmen und darf ohne Zustimmung des Prüfungsamts nicht abgeändert werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, diesen durch einen Untertitel zu ergänzen.

Ein eigenmächtig geänderter Titel kann zum Nichtbestehen der Abschlussarbeit führen.

Maßgebend ist der Titel auf dem Zulassungsantrag, nicht der Titel des Exposés!

ABGABE

Die Masterarbeit ist **form- und fristgerecht im Prüfungsamt** (nicht bei den Prüfer*innen) einzureichen. Dies kann persönlich während den Öffnungszeiten, über den Fristenbriefkasten an der Pforte oder auf dem Postweg erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Hochschule nicht der Poststempel.

Sie ist in **2-facher gebundener Ausfertigung (bitte keine Spiralbindung!)** mit jeweils einer CD, auf welcher sich die Masterarbeit in digitaler Form als PDF-Datei befindet, fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Die CD ist am Ende der Masterarbeit einzukleben und mit Matrikelnummer, Name und Vorname zu beschriften. **Zusätzlich muss eine CD, auf welcher sich die Masterarbeit in digitaler Form als PDF-Datei befindet, zum Verbleib in der Prüfungsakte abgegeben werden.**

Hierfür verwenden Sie bitte folgendes Formular: [Formblatt für Einreichung digitale Version der MA-Arbeit \(PDF\)](#)

Der Masterarbeit ist eine **eigenhändig unterschriebene Erklärung** mit folgendem Wortlaut beizufügen (eingebunden in die Arbeit):

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorliegende Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder sonstige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die Prüfungsleistung kann mittels

geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

Wird die Masterarbeit **nicht frist- und formgerecht** eingereicht, so wird sie mit „**nicht ausreichend**“ (5,0) bewertet.

FRISTVERLÄNGERUNG

Bei **Krankheit** kann die Abgabefrist in der Regel um die nachgewiesenen Krankheitstage verlängert werden. Hierfür ist beim Prüfungsamt **unverzüglich(!)** ein **ärztliches Attest** mit Befundtatsachen (d.h. mit Angabe der krankheitsbedingten Beeinträchtigung(en) bzw. Symptome) vorzulegen. Einen **entsprechenden Vordruck** können Sie auf der **Homepage des Prüfungsamts** herunterladen. Bitte beachten Sie, dass das Attest bei Abschlussarbeiten die zusätzliche Angabe enthalten muss, welche Verlängerung der Bearbeitungsfrist Ihr(e) Ärztin/Arzt aus medizinischer Sicht als angemessen erachtet (z.B. wenn die Arbeit eingeschränkt fortgesetzt werden kann, eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum wäre aus Gründen der Chancengleichheit mit den anderen Studierenden unangemessen).

In **speziell zu begründenden Einzelfällen** können Sie eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal 8 Wochen (Master Lehramt) bzw. maximal 4 Wochen (nicht kooperative Masterstudiengänge) / 3 Monate (kooperative Masterstudiengänge) beantragen. Das entsprechende **Antragsformular** muss spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingehen.

Sie erhalten die Entscheidung über die Verlängerung mit dem neuen Abgabetermin auf Ihre studentische E-Mailadresse.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Bekanntgabe der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussarbeit kann, sobald die sie im Prüfungsamt vorliegt, im LSF eingesehen werden.

Bei Nichtbestehen erhalten Sie vom Prüfungsamt auch einen schriftlichen Bescheid.

Wiederholung der Masterarbeit

Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann **einmal** mit einem anderen Thema wiederholt werden. Fehlversuche aus anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss, zum nächstmöglichen Anmeldetermin nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides oder innerhalb der im Prüfungsbescheid mitgeteilten Frist im Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

Ist eine Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

ANERKENNUNG

Wurde bereits eine Arbeit zu einem für das Studienziel relevanten Thema geschrieben, kann diese grundsätzlich als Bachelor- oder Masterarbeit anerkannt werden.

Hierfür reichen Sie bitte einen formlosen Antrag auf Anerkennung im Prüfungsamt ein. Dem Antrag ist die ursprüngliche Arbeit, die anerkannt werden soll, sowie der Nachweis der erfolgten Bewertung (z.B. amtlich beglaubigte Zeugniskopie), beizulegen.